

50 000 Euro Abfindung nach Fehldiagnose

Landgericht Osnabrück schlägt hohes Schmerzensgeld für 79-jährige Dissenerin vor

byd **OSNABRÜCK.** Eine Abfindung von 50.000 Euro erhält eine heute 79-jährige Dissenerin, die vor fast fünf Jahren Opfer eines ärztlichen Diagnosefehlers wurde.

Anfang September 2003 erlitt die Frau in ihrer Wohnung einen Kollaps und wurde in das Albertinenkrankenhaus in Dissen gebracht. Im Verlauf des stationären Aufenthalts traten Lähmungserscheinungen auf, heute ist die ältere Dame weitgehend auf den Rollstuhl

angewiesen, die Verdauungsorgane sind ebenfalls beeinträchtigt.

Mehrere Jahre lang versuchte der Rechtsanwalt der Geschädigten erfolglos, Wiedergutmachung für die erlittenen körperlichen Schäden seiner Mandantin zu erreichen. Denn, so stellte es nun auch der Vorsitzende Richter der 2. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück fest, nach der Einlieferung der Frau habe es einen „klaren Fall der Fehlbefundung“ gegeben.

Vorgenommen wurde damals eine Computertomographie, deren Abbild an ein auswärtiges Diagnosezentrum geschickt wurde. „Und da spricht viel, sogar sehr viel für einen Fehler des Radiologen, der ursächlich für die Lähmung war“, so der Richter weiter. Obwohl die Frau bereits zu diesem Zeitpunkt über Nackenschmerzen geklagt habe, sei übersehen worden, dass es infolge des Kollapses bei der Frau zu einer Quetschung des Rückenmarks gekommen sei, wo-

durch auch Nervenstränge angegriffen worden seien. Die weitere Behandlung der Patientin erfolgte auf der Grundlage der falschen Diagnose. Dies müsse sich das Albertinenkrankenhaus mit seinem Träger, dem Diakoniewerk Osnabrück, aber zu rechnen lassen und komme aus der Haftung nicht heraus, so der Vorsitzende Richter der Kammer.

Er regte im Folgenden eine gütliche Einigung der Streitparteien an, um der geschädigten Frau „im Hinblick auf

ihr fortgeschrittenes Alter, auch wenn sich das etwas zynisch anhört“, eine finanzielle Genugtuung zu verschaffen. Die Abfindung von 50.000 Euro diene zur Abgeltung aller in der Vergangenheit erlittener und in der Zukunft noch auftretender Schäden „und liegt im unteren Bereich dessen, was möglich ist“, machte der Richter die Auffassung des Gerichts deutlich und ging damit sogar noch deutlich über den Klageantrag der Geschädigten hinaus. Deren Anwalt

hatte ein Schmerzensgeld von mindestens 25.000 Euro gefordert.

Nach kurzer Diskussion erklärten sich die rechtlichen Beistände des Diakoniewerks Osnabrück sowie des Radiologen, der die Fehldiagnose gestellt hatte, zu dem vom Gericht angeregten Vergleich bereit. Diesem müssen allerdings noch die involvierten Versicherungen zustimmen. Geschieht dies nicht, droht ein weiterer, möglicherweise jahrelang andauernder Rechtsstreit.